

Gemeinde Haag a. d. Amper

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Einrichtung
Mittagsbetreuung an der Grundschule Haag a. d.
Amper
(Mittagsbetreuungsgebührensatzung)
Vom 30.07.2003**

Die Gemeinde Haag a. d. Amper erlässt aufgrund des Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) folgende Satzung:

Mittagsbetreuungsgebührensatzung

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Haag a. d. Amper erhebt für die Benützung ihrer Einrichtung „Mittagsbetreuung an der Grundschule Haag a. d. Amper“ Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Einrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Einrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Personen sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebühr

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung; im Übrigen entsteht die Gebühr jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Bei Abwesenheit des Schulkindes von der „Mittagsbetreuung“ (z.B. wegen Krankheit) ist die Gebühr weiter zu entrichten.
- (3) Die Gebührenpflicht entfällt,
 - a) mit Ablauf des Schuljahres,
 - b) bei Abmeldung von der Schule,
 - c) wenn Schulkinder gegenüber der Leitung der Mittagsbetreuung schriftlich abgemeldet werden. Die Abmeldung wird nach Ablauf einer Kündigungsfrist von 7 Tagen nach Eingang des Abmeldeschreibens, frühestens jedoch zum Ende des Monats wirksam.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr beträgt für die Monate September bis Juli monatlich:

für den Besuch an 4 bis 5 Tagen/Woche (1. Kind)	40,00 €
für den Besuch an 4 bis 5 Tagen/Woche (2. und weitere Kinder)	30,00 €
für den Besuch an bis zu 3 Tagen/Woche (1. Kind)	30,00 €
für den Besuch an bis zu 3 Tagen/Woche (2. und weitere Kinder)	20,00 €
für den Besuch an einem Einzeltag	3,00 €
- (2) Zum Ausgleich der Ferienzeiten wird für den Monat August keine Gebühr erhoben.

§ 5

Fälligkeit

Die Benützungsg Gebühr wird jeweils im Voraus zum 5. eines jeden Monats fällig. Soweit der Gemeinde Haag a. d. Amper keine Einzugsermächtigung erteilt wird, ist die Gebühr zu diesem Zeitpunkt auf ein Konto der Gemeinde zu überweisen. Barzahlung ist nur bei tageweisem Besuch (bei der jeweiligen Betreuungskraft) möglich.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Haag a. d. Amper, den 30.07.2003

(S)

Anton Geier
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 30.07.2003 in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Zolling, Rathausplatz 1, 85406 Zolling, Zimmer Nr. 8 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 31.07.2003 ausgehängt und am 01.09.2003 wieder abgenommen.

Haag. a. d. Amper, den 02.09.2003

(S)

Anton Geier
Erster Bürgermeister